

**Vereinssatzung
des
Spiel und Sportverein Jersbek
von 1913 e.V.**

**der Fassung
vom 30. März 2017**

Diese Satzung wurde am 30.03.2017 von der Mitgliederversammlung in **§12** 02./ 03. und **§17** 02. geändert.



INHALTSVERZEICHNIS

- § 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 02 Zweck
- § 03 Abteilungen
- § 04 Mitgliedschaft
- § 05 Erwerb u. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 07 Vereinsorgane
- § 08 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 09 Mitgliederversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Beiträge
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 14 Sitzungen des Vorstandes
- § 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit
- § 16 Jugendvertretung
- § 17 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 18 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Ordnungen
- § 21 Haftung
- § 22 Datenschutz
- § 23 Erfüllungsort
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

Jugendordnung



§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

01. Der Verein trägt den Namen "Spiel- und Sportverein Jersbek von 1913 e.V."
02. Der Verein hat seinen Sitz in Jersbek und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg unter der Nummer **2038** eingetragen.
03. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn und der zuständigen Landesfachverbände Schleswig-Holstein, deren Sportart im Verein betrieben wird.
Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sport- und Sportjugendverbände werden anerkannt.
04. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
05. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 02 Zweck

01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
02. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Besonderes Anliegen ist die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und die Qualifizierung der Trainer/Übungsleiter. Besonderes Anliegen ist die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.
Der Verein hat eine Jugendordnung und eine Jugendvertretung.
03. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.
04. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
05. Der Verein ist politisch, religiös und wirtschaftlich neutral.

§ 03 Abteilungen

01. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Gruppierungen sind.
02. Die Abteilungen arbeiten bei der Durchführung des allgemeinen Sportbetriebes weitgehend selbständig. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins gemäß §§ 12 und §§13 dieser Satzung wird dadurch nicht berührt.
03. Die Arbeit der Abteilungen hat sich an den Gesamtinteressen des Vereins zu orientieren und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu entsprechen.
04. Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur dann tätigen, wenn der Vorstand vorher seine Zustimmung nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins erteilt hat.



§ 04 Mitgliedschaft

01. Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern;

2. Kurzzeitmitgliedern;

a. Nichtmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum (Kursteilnahme) eine von vornherein befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist gestaffelt und ergibt sich aus den sportlichen Angeboten der jeweiligen Sparten. Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.

b. Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (§ 5 und § 6).

3. passiven Mitgliedern;

Mitglieder, die nicht am aktiven Sportgeschehen teilnehmen.

4. Ehrenmitgliedern;

Persönliche Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. beitragsfreie Mitglieder;

Mitglieder, die sich im besonderen Maße für den Verein einbringen können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

02. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) sein. Korporative Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Vereins.

03. Alle Mitglieder haben gemäß § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit.

§ 05 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

01. Mitglied kann jeder werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Nennung von Gründen innerhalb eines Monats nach Antragseingang vom Vorstand erfolgen.

Die Beitrittserklärung gilt als dem Verein zugegangen, sobald sie einem zur Entgegennahme bevollmächtigten Vereinsmitglied ausgehändigt worden ist. Zur Entgegennahme bevollmächtigt sind Vorstandsmitglieder, Sparten- und Übungsleiter.

Die Beitrittserklärung kann auch an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. In jedem Fall muss das Datum des Zugangs auf der Beitrittserklärung vermerkt werden.

Ein Vereinsbeitritt erfolgt immer zum 1. Kalendertag des Monats.

02. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Todes. Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses.

03. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis vier Wochen vor Quartalsende schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand



einzureichen. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendetem **18.Lebensjahr** bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

04. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als drei Monatsbeiträgen wenn trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt wurden.
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
05. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand dann endgültig.
06. Ist ein Ausschlussverfahren bei Beitragsrückständen nicht möglich, wenn z. B. die Anschrift des Mitgliedes nicht bekannt ist, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Die Mitgliedschaft ruht bei einer Streichung und kann nur bei Zahlung der Beitragsrückstände wieder aufleben.
07. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
02. Die Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Verein und auf eine satzungsgemäße Benutzung der bestehenden vereinseigenen Einrichtungen.
03. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
04. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins gebunden. Sie haben die dem Verein gehörenden oder überlassenen Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln. Auch im sonstigen Vereinsleben haben sich die Mitglieder so zu verhalten, wie es dem Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.
05. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber eine Treuepflicht, also die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen, aber auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.
06. Der Vorstand kann von den aktiven Mitgliedern der Fußballsparte einen jährlichen Arbeitsdienst sowie die Höhe einer angemessenen Entschädigung bei Nichtteilnahme oder teilweiser Teilnahme in der Beitragsordnung festlegen.



§ 07 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 08 Stimmrecht und Wählbarkeit

01. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen; an den Abteilungsversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen, die zu der jeweiligen Abteilungen gehören.
02. In den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt und wählbar.
Mitglieder, die mit der Entrichtung von Beiträgen in Rückstand sind, können vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.
03. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
Eltern können nicht für die Kinder stimmen.

§ 09 Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
02. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr spätestens ein Vierteljahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
03. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **21 Tagen** mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
04. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand des Vereins durch schriftliche Einladung. Die schriftliche Einladung kann per Brief, durch Aushang im Sportlerheim und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen. Mitglieder, die freiwillig ihre gültige E-Mail- Adresse dem Verein bekannt gegeben haben, können die Einladung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auch per E-Mail erhalten. Die Tagesordnung liegt für die Mitglieder im Sportlerheim aus oder liegt einer schriftlichen Einladung bei. Zwischen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
05. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung zu veröffentlichen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Abschlussrechnung für .-. (Jahr)
 - c) Haushaltsplan für .-. (Jahr)
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Kassenwartes
 - f) Entlastung des restlichen Vorstandes
 - g) Wahlen
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
06. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet.



Er stellt zu Beginn die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

07. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
08. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Auf Verlangen ist eine Gegenprobe zu machen.
09. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB; sie können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.
10. In der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nur diejenigen Anträge behandelt, die bei Einberufung auf der Tagesordnung verzeichnet sind. Anträge, die auf die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand des Vereins bis 6 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich zugeleitet werden. Der Termin für eine Mitgliederversammlung wird vor der Einberufung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins/der Abteilungen sowie auf der Homepage des Vereins angekündigt.
11. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und die Mitgliederversammlung die beantragte Erweiterung der Tagesordnung um Schaden vom Verein abzuwenden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
Ein Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann hierzu eine Stellungnahme abgeben. Eine weitere Aussprache über diesen Punkt findet nicht statt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
12. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden wenn mindestens 10 % der Mitglieder dafür stimmen.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt bei der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme aus.
Soweit auf der nächsten Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und überwacht die Führung des Vereins durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:

01. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
02. die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses und seines Stellvertreters;
03. die Wahl der Kassenprüfer;
04. die Festsetzung der Beiträge;
05. die Genehmigung der Abschlussrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres;
06. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
07. die Bildung und den Verwendungszweck von Rücklagen



08. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
09. die Entlastung des Kassenwartes und des restlichen Vorstandes;

10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beiträge

01. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und die in der Beitragsordnung festgesetzten Gebühren und Beiträge pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die Rechte der aktiven Mitglieder.
02. Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen möglichst durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erfolgen.
03. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmedatum, der immer der 1. Tag eines Monats ist. Die laufende Beitragszahlung hat im Voraus zu erfolgen.
04. In der Beitragsordnung erfolgt durch den Vorstand:
 - a. die Festsetzung aller übrigen mit der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zusammenhängende Fragen (z. B. Beitragshöhe für Jugendliche, Familien, Ehepaare, Studenten, werdende Mütter oder Beitragsregelungen für einzelne Abteilungen/Spartenbeiträge) durch den Vorstand, der sich dabei in angemessener Weise an den gemäß vorstehender Ziffer 1 festgesetzten Beiträgen zu orientieren hat. Für Ermäßigungen sind die entsprechenden Nachweise stets rechtzeitig ohne weitere Aufforderung dem Verein vorzulegen. Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.
 - b. die Festlegung der Gebühren, die vom Mitglied zu zahlen sind, wenn es zu einer Rückbuchung oder nicht Einlösung der Lastschrift kommt und die Festlegung der Verwaltungsgebühr, die Mitglieder zu zahlen haben, wenn sie nicht an dem Lastschriftverfahren teilnehmen.
 - c. die Festsetzung der Beiträge für kurzfristige Sportangebote (für Mitglieder auf Zeit).
 - d. Beitragsbefreiungen von Mitgliedern können vom Vorstand gewährt werden.
05. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Vorstand

01. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Vereins oder der 2. Vorsitzende des Vereins in Verbindung mit je einem anderen geschäftsführendem Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
02. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören ferner an, der Kassenwart, der Schriftführer, der Jugendwart, der 1. Beisitzer, der 2. Beisitzer, der 3. Beisitzer und der 4. Beisitzer.
Die Spartenleiter gehören mit zu dem erweiterten Vorstand.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



02. Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

- der 1. Vorsitzende ungerade Jahreszahl
- der 2. Vorsitzende gerade Jahreszahl
- der Schriftführer ungerade Jahreszahl
- der Kassenwart gerade Jahreszahl
- der 1. Beisitzer gerade Jahreszahl
- der 2. Beisitzer ungerade Jahreszahl
- der 3. Beisitzer gerade Jahreszahl
- der 4. Beisitzer ungerade Jahreszahl

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister eingetragen ist. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- 04. Vorstandsämter können nur von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.
- 05. Die Wahl der Jugendvertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
- 06. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 01. Der Vorstand ist verantwortlich für die sportlich erfolgreiche Leitung des Vereins und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung der wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beaufsichtigung der Arbeit in den Abteilungen.
- 02. Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festlegt.
- 03. Der Vorstand kann bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Vorgriffe auf Mittel des Haushaltes für das laufende Jahr vornehmen. Der Kassenwart hat dem Vorstand, monatlich Bericht zu erstatten.
- 04. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- 05. Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, schriftliche Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegen zu nehmen.
- 06. Vereinsinterne Streitigkeiten, Ehrenverfahren sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand entschieden. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.



§ 14 Sitzungen des Vorstandes

01. Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
02. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
03. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
04. Die Abteilungsleiter können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit

01. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
02. Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern und anderen ehrenamtlich tätigen Personen für entstandene nebenberufliche Leistungen für gemeinnützige Vereine bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale pauschal den Aufwand abgelden, der ihnen entstanden ist
03. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
04. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
05. Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern des Vereins einen Aufwendersersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstatten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
06. Der Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
07. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Jugendvertretung

Die Interessen der Jugend des Vereins werden wahrgenommen von

- a) der Jugendversammlung
- b) den beiden Jugendwarten des Vereins
- c) den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses
- d) den Jugendwarten der Abteilungen



unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend.

§ 17 Kassenführung und Kassenprüfung

a. Kassenführung

01. Der Kassenwart führt die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Konten. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen. Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart hat gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan auszuarbeiten und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

b. Kassenprüfung

01. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen. Bei Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem Vorstand hiervon Mitteilung zu machen, damit dieser sofort eine Nachprüfung veranlassen kann. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
02. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren muss jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen im Namen des Vereins werden unter der Bezeichnung "Spiel- und Sportvereins Jersbek von 1913 e. V. abgegeben und bedürfen der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins und eines weiteren geschäftsführendem Vorstandsmitgliedes.

§ 19 Auflösung des Vereins

01. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
02. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
03. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
04. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde



Jersbek mit der Zweckbestimmung, dass die Gemeinde Jersbek dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet nur gemäß den Versicherungsbedingungen der für den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zuständigen Versicherungen.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

Hinweis nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz:

Personenbezogene Daten werden gespeichert. Persönliche Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur für Zwecke des Vereins verwendet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder diesem Verfahren zu. Alle Ehrenamtlichen und für den Verein tätigen Mitarbeiter, die personenbezogene Daten betreuen/ verwalten/verarbeiten oder davon Kenntnis erlangen, haben darüber Vertraulichkeit zu wahren.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne Zustimmung ist unzulässig.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Jersbek zuständige Amtsgericht.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

01. Diese Satzung wurde am 30. März 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
02. Die Satzung des Vereins vom 25. März 2011 tritt mit dem Tage der Eintragung außer Kraft.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung, sowie in allen Ordnungen und Publikationen, sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten im Sinne der

Gleichberechtigung sowohl in ihrer männlichen als auch der weiblichen Form, obgleich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die eine genannt ist.



Jugendordnung des SSV Jersbek v. 1913 e. V.

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege;
- b) bei überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen.

§ 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Ordnung in der Verbindung mit § 17 der Vereinssatzung. Dem Jugendausschuss sollten mindestens angehören:

1. Der Jugendwart
2. Der stellvertretende Jugendwart
3. Beisitzer (eventuell Spartenjugend- bzw. Abteilungsjugendleiter)

§ 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen.

§ 4

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten;
- b) die Wahrnehmung kultureller Belange;
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung der jugendgemäßen Geselligkeit;
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.



§ 5

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6

Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshaupt-versammlung die Jugendversammlung ein. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt nach der Vereinssatzung. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Jugendwart durch Aushang und auf der Homepage bekanntgegeben. Alle 12 - 25 Jahre alten Mitglieder sind hierzu einzuladen.

Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.

In dieser Jugendversammlung erfolgen die Wahlen des Vereins-Jugendwartes, seines Stellvertreters und der Ausschussmitglieder jeweils für 2 Jahre. Der Jugendwart ist in ungeraden Jahren, und seine Stellvertretung in geraden Jahren zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der gewählte Jugendwart muss auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden und ist Mitglied im Vereinsvorstand.

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Protokoll über die Versammlung ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.

§ 7

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung vom ...24.03.2010.... in Kraft.

§ 8

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Die Jugendordnung inkl. aller Änderungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.